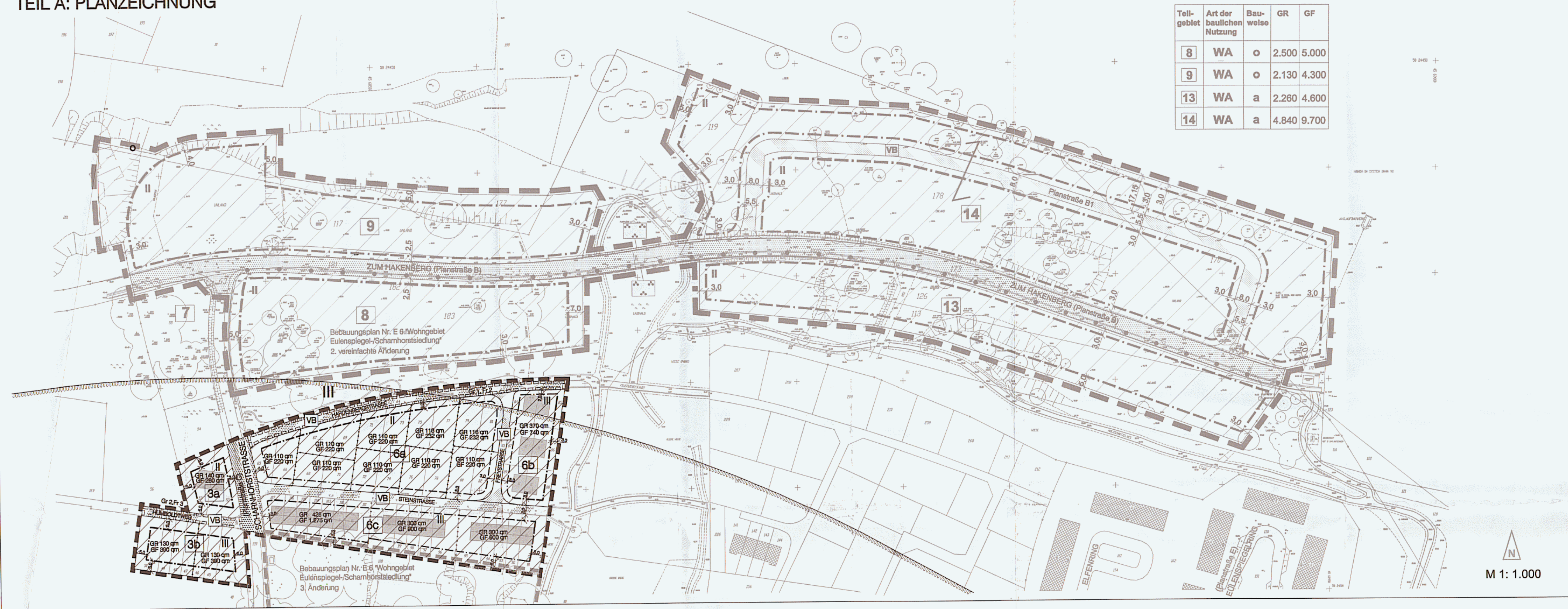


TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNO)

ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§ 4 BauNO)

ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§§ 16 und 19 BauNO), z.B. GR 500 m²

ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE (§§ 16 und 20 BauNO), z.B. GF 1.500 m²

ZAHl DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNO), z.B. III (höchstens), I - IV (mindestens I höchstens IV)

HÖHENBEZUGSPUNKT (§ 16 BauNO) z.B. 35,0 (u. HN)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNO)

ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNO)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNO)

ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNG DES HAUPTDACHES

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM ERDGESCHOSS

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN UND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: - VERKEHRSBERUHRIGTER BEREICH (§ 42 Abs. 4a SVO / Zone 30)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- WA: Im Allgemeinen Wohngebiet WA werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Bei der Ermittlung der Geschösfäche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und Umfassungswände mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNO).
- Die Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 BauNO) wird als zulässige Traufhöhe und als zulässige Firsthöhe über den jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt der einzelnen Teilgebiete wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	I	II	III	IV
Zulässige Traufhöhe (m)	3,5	6,5	9,5	12,5
Zulässige Firsthöhe (m)	9,5	11,5	12,5	14,5

Für die Teilgebiete 3, 6, 8, 9, 13 und 14 gilt als Höhenbezugspunkt die Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden Straßenverkehrsfläche.
In den Teilgebieten 7, 11, 12 und 15 ist für die Grundstücke des höchst zulässigen Vollgeschosses maximal 2/3 des darunterliegenden Vollgeschosses zulässig.
Der Anteil an 4-geschossigen Gebäuden wird im Teilgebiet 7 auf maximal 25 %, in den Teilgebieten 12 und 15 auf maximal 20 % begrenzt.
- Die nicht überbaubare Grundstücksfläche im Erdgeschoß ist als Durchgang mit einer lichten Höhe von mind. 2,5 m festgesetzt.
- In den Gebieten mit abweichender Bauweise können Gebäude über 50 m Länge errichtet werden; die seitlichen Grenzabsätze sind einzuhalten.
- Eine Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig.
- Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und darüber hinaus auch auf den übrigen Grundstücksflächen zulässig, sofern diese außerhalb der Flächen liegen, die von Bebauung freizuhalten sind. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauNO darf die zulässige Grundfläche in den Teilgebieten 10 um bis zu 60 %, im Teilgebiet 12 um bis zu 80 % und im Teilgebiet 15 um bis zu 90 % überschritten werden.
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedungen durch Mauern und Zäune zur Eingrenzung sowie innerhalb dieser Flächen sind unzulässig.

FLÄCHE A: OBSTWEISE
Bestehende Obstbäume sind zu erhalten; ein Totholzanteil von 10 % ist zu belassen. Neu- bzw. Nachpflanzungen von Obstbäumen sind so vorzunehmen, daß je 100 m² Fläche ein hochstämmiger Obstbaum (Stammhöhe bis zum ersten Knoten ausreißend mindestens 150 cm, Stammumfang in halber Stammhöhe mindestens 12 cm) angepflanzt wird. Das Verhältnis der Obstarten Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume (Malus domestica, Pyrus communis, Prunus avium, Prunus domestica) hat 3:1:1 zu betragen. Es sind unterschiedliche regionaltypische, alte Sorten zu verwenden.

FLÄCHE B: NIEDERUNGSGEBIET
Mit Ausnahme des Bereiches der Hangkante sind die Flächen als aufgelockelter Gehölzbestand mit weisengrünstigen Lichtungen zu entwickeln. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und durch 20 % Neupflanzungen so zu verdichten, daß offene feuchte Wiesenabschnitte (Lichtungen) sowie Gebüschsäume erhalten bleiben. Zur langfristigen Umstrukturierung ist ein Anteil von jährlich 10 % des nicht standortgerechten Gehölzbestandes durch standortgerechte Bäume und Sträucher zu ersetzen. Folgende Gehölze sind zu verwenden:

LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZE IM NIEDERUNGSGEBIET	
BÄUME:	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzalpe
Betula pubescens	Moorbirke
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus domestica	Apfel
Prunus avium	Kirsche
Prunus domestica	Pflaume
Prunus pedus	Auen-Traubenkirsche
Pyrus communis	Birne
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Brechweide
Salix x rubra	Hohe Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus laevis	Platterlume
Ulmus minor	Feldulme

STRÄUCHER:	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata agg.	Zweiflgriffiger Weißdorn
Eucrymus europaea	Gemeiner Spindelstrauch
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina agg.	Hundrose
Rubus cuneatus	Stachelbeere
Rubus idaeus	Kratzbeere
Salix caprea	Gewöhnliche Brombeere
Salix chirensis	Himbeere
Salix myrsinifolia	Salweide
Salix pentandra	Graue Weide
Salix repens	Schwarzweide
Salix triandra	Laberweide
Salix viminalis	Kriechweide
Sambucus nigra	Mandelweide
Viburnum opulus	Korbweide
	Schwarzer Holunder
	Gewöhnlicher Schneeball

Im Bereich der Hangkante sind die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten, zu pflegen und zu ersetzen. Für Nachpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Festsetzung Nr.12 zu verwenden.

FLÄCHE C: WALDBESTAND
Die Fläche ist als vertikal differenziert gegliedeter, walddartiger Gehölzbestand zu sichern und zu entwickeln. Für Nachpflanzungen dürfen ausschließlich standortgerechte und gebietstypische Bäume und Sträucher (gem. Liste standortgerechte Gehölze, Festsetzung Nr. 12) verwendet werden. Die Randbereiche sind als gestufter Waldsaum zu entwickeln.

Die Verwendung von festen Brennstoffen wird je Wohnung auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kachelöfen und dergleichen) mit höchstens 5 kW Nennleistung beschränkt. Dies gilt nicht für die Teilgebiete 3, 6, 8, 9, 13 und 14.

- Auf sämtliche Festsetzungen sind nur Bäume mit Mindeststammumfang anrechenbar; der Mindeststammumfang beträgt innerhalb der Baugruppe 1618 cm, innerhalb privater und öffentlicher Grünflächen und in den Plansträßen 2025 cm.
- Innerhalb der Baulflächen sind die Grundstücksfreitflächen mit standortgerechten und gebietsypischen Bäumen und Sträuchern gemäß Liste der standortgerechten Gehölze der Festsetzung Nr. 12 zu bepflanzen. Als Mindestbepflanzung ist je angrenzende 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum zu pflanzen oder zu erhalten:
 - Laubbaum-Siedlungsgebiet (Teilgebiete 7, 8, 9, 13, 14): Erhalt bzw. Pflanzung von 1 Laubbaum (entsprechend der Liste der standortgerechten Gehölze; Festsetzung Nr. 12)
 - Obstbaum-Siedlungsgebiet (Teilgebiete 10, 11, 12, 16): Erhalt bzw. Pflanzung von 1 Obstbaum (entsprechend der Liste der standortgerechten Gehölze; Festsetzung Nr. 12)
 - Waldsaum-Siedlungsgebiet (Teilgebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6): Erhalt bzw. Pflanzung von 1 Kiefer, Stieleiche oder Traubeneiche (Pinus sylvestris, Quercus robur, Quercus petraea)
- Für die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen sind nur standortgerechte und gebietsypische Bäume und Sträucher zulässig. Der vorhandene Altbaubestand ist zu erhalten.

LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZE	
BÄUME:	
Betula pendula	Hängebirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Prunus cerasus	Sauerkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus communis	Birne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

STRÄUCHER:	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Gentiana tinctoria	Färbegrinde
Lonicera periclymenum	Waldegelblätt
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purpurl-Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina agg.	Hundrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Weißrose
Rosa tomentosa	Flintrose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sorbarum scoparius	Besengrützer
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

- (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 BbgBO)
- In den Teilgebieten 1, 4, 10 und 16 sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 35° und höchstens 45° zulässig. Untergeordnete Bauteile (Erker, Türme, Vordächer und dgl.) dürfen eine andere Dachneigung aufweisen. In den restlichen Teilgebieten sind flach geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 7° bis höchstens 45° zulässig. Flachdächer sind nur auf Stallflächengeschossen zulässig. Eingeschossige Gebäude müssen eine Dachneigung von mindestens 28° aufweisen. Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) mit gleicher Geschöfzahl müssen die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.
 - Für geneigte Dächer in den Teilgebieten 1, 4, 10 und 16 sind Dachschindeln in rotbrauner, rotbrauner oder grauer Farbgebung zulässig. Für die Deckung geneigter Dächer in den restlichen Teilgebieten sind zulässig:
 - Dachdeckung in rotbrauner, rotbrauner und einfarbiger Farbgebung,
 - Glasdächer,
 - naturfarbene Metalldeckungen, wie Kupfer und Zink.Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) mit gleicher Geschöfzahl müssen nach Material, Form und Farbgebung die gleiche Dachdeckung aufweisen.
 - Zulässig ist nur Putz überwiegend in heller, leicht erdfarbenen abgetönter Farbgebung und gleichmäßiger Oberfläche. Unzulässig ist eine vollständige Verblendung der Gebäude. Für bis zu 30 % der Außenwände sind rote, rotbraune, rotbraunviolett bis braune Vormauerziegel zulässig; Reihenendhäuser sind davon ausgenommen. Vormauerziegel in gelblicher Farbgebung und maschinell strukturierter Oberfläche sind unzulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Material- und Farbgestaltung aufweisen; zulässig sind insbesondere
 - Klinker bzw. Vormauerziegel,
 - Naturholzverkleidungen, auch farbig behandelt,
 - Metallverkleidungen.Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) mit gleicher Geschöfzahl müssen nach Material und Farbgebung die gleiche Gestaltung aufweisen. Im Teilgebiet 2 und 15 sind Gebäude komplett aus Holz zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen das Erdgeschoß um nicht mehr als 0,8 m in der Höhe überragen. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.
 - Eine Einfriedung der Baugrundstücke ist entlang der Verkehrsflächen nur mit einer Hecke von maximal 0,8 m Höhe zulässig; dafür sind ausschließlich standortgerechte und gebietsypische Laubgehölze entsprechend der Festsetzung Nr.12 zu pflanzen. Zäune sind nur in Kombination mit Hecken zulässig, sofern sie die Höhe der Hecken nicht überschreiten und auf der grundstückszugewandten Seite errichtet werden. An Grenzschnitten zu Stellplätzen sind darüber hinaus auch massive oder hölzerne Wände bis 2,0 m Höhe zulässig; diese Wände sind zu beranken. Zwischen privaten Freizeitanlagen sind berankte Abgrenzungen aus Stahl und Holz oder Abgrenzungen aus Glas bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Länge von 3,0 m zulässig. Dies gilt nicht für die Teilgebiete 3, 6, 8, 9, 13 und 14. In diesen Teilgebieten sind Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche bis maximal 1,50 m Höhe zulässig.
 - Wohnwege, Stellplätze und deren Zufahrten sowie die befestigten Teile der Grundstücksfreitflächen sind nur in wasser- und luftdurchlässigen Ausführungen zulässig (wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Rasengittersteine u.ä.). Grundstückszufahrten und Zuwege dürfen nur in einer Breite bis zu 2,50 m befestigt werden.
 - Mülltonnen, Mülltonnenplätze, Plätze für Abfallammelbehälter sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben; Waschbottenvorkehrungen und -behälter sind unzulässig.

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

-
- TRINKWASSERSCHUTZZONE III
-
- FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
-
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
-
- KANALDECKEL
-
- VORHANDENE LATERNE
-
- HÖHENPUNKT
-
- VORHANDENE BÖSCHUNG
-
- VORHANDENE BÄUME (Standort eingemessen)

HINWEISE

- BAUMSCHUTZSATZUNG**
Für den vorhandenen Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (in der Fassung vom 01.07.2003) zu berücksichtigen.
- SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN**
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsbetriebe zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einfriedungen und Mäuren sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.
- AUFFINDEN VON ALTABLAGERUNGEN**
Aus Versorgungsgründen wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der früheren militärischen Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Altablagern oder Bodenkontaminationen angetroffen werden. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagern unverzüglich anzuzeigen (Rechtsgrundlage § 31 ff. Brandenburgisches Abfallgesetz).
- MUNITIONSFREIHEITSBEZEICHNUNG**
Für die Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfreiheitsbezeichnung erforderlich. Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbeseitigung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen. Bisherige Freigaben ab dem Jahr 2000 haben entsprechend den Räumstellenprotokollen der Fachämter oder den Kampfmittelbeseitigungsbeurteilungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weiterhin Gültigkeit.
- ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**
Ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 19 - 25 verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO geahndet werden.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juni 2009 (BGBl. I, S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I, S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 298, 309).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) in der Fassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 266).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 215).

VERFAHREN

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 1.1.2010, und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zulebenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wustermark, den 11.08.2010

ANDRE BÖGER
BÜRGERMEISTER
OBV

Die Gemeindevertretung hat am 06.05.2010 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB beschlossen

Wustermark, den 28.08.2010

ANDRE BÖGER
BÜRGERMEISTER

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.08.2010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 22.07.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.2010 gebilligt.

Wustermark, den 28.08.2010

ANDRE BÖGER
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiernit ausgeteilt.

Wustermark, den 28.08.2010

ANDRE BÖGER
BÜRGERMEISTER

Die Stelle, bei der die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes auf Dauer während der Monatsstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsbereich der Gemeinde Wustermark, Jahrgang 1990, Nr. 1, vom 22.07.2010, ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Wustermark, den 28.08.2010

ANDRE BÖGER
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstiedlung" wurde mit Schreiben vom 19.06.1997 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Am 29.05.1998 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (Teilgebiete 8 und 9) wurde mit Schreiben vom 28.11.1999 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Der geänderte Bebauungsplan wurde am 31.03.2000 rechtsverbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes (Teilgebiete 8, 9, 13 und 14) wurde am 15.11.2006 rechtsverbindlich.

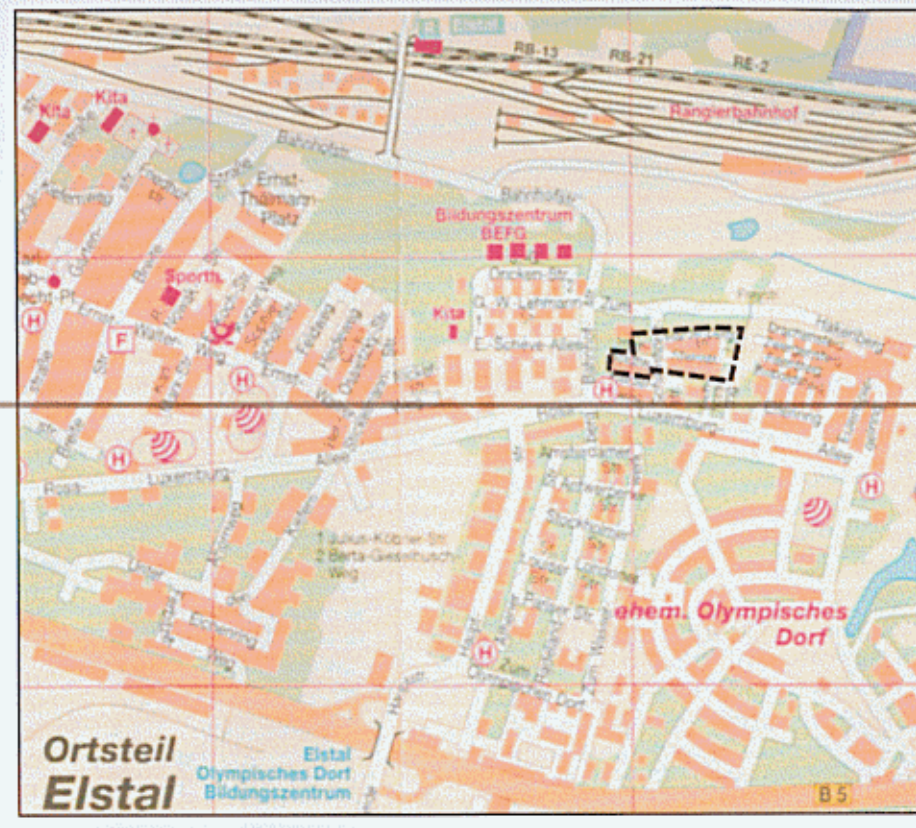
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes (Teilgebiet 5) befindet sich noch im Verfahren.

Gemeinde Wustermark
Ortsteil Elstal

Bebauungsplan Nr. E 6
"Wohngebiet Eulenspiegel-/
Scharnhorstiedlung"

4. vereinfachte Änderung

Satzung in der Fassung vom Juni 2010



stadtplanungsbüro gudrun wernicke

Home office Koblenzer Str. 39
D - 14612 Falkensee
fon +49 (0)3329 429439
buero@g-wernicke@gmx.net